

## **Erbschaftssteuerreform – Erwachsenenadoptionen**

Mit der Erbschaftssteuerreform und den darin getroffenen Neuregelungen wurden nahe Angehörige, wie Ehepartner, Kinder und Enkel im Erb- und Schenkungsfall durch deutlich höhere erbschaftssteuerrechtliche Freibeträge sowie geringere Steuersätze gegenüber anderen Verwandten und insbesondere Dritten deutlich bevorteilt. So beträgt beispielsweise der Freibetrag eines Kindes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) 400.000,00 €, der Freibetrag eines nicht verwandten Dritten 20.000,00 €; der Steuersatz 7 % bis 30 % bei Kindern, bei Dritten 30 % bis 50 %.

In Familien des hergebrachten klassischen Musters – Vater und Mutter sind verheiratet und haben ausschließlich gemeinsame Kinder – stellt dies kein Problem dar. Die gemeinsamen Kinder kommen im Erbfall in den ungeschmäleren Genuss der ihnen durch den Gesetzgeber eingeräumten Vergünstigungen.

Wie ist es aber dann, wenn die familiäre Entwicklung vom hergebrachten Muster abweicht, wenn in der Familie Kinder leben, die nicht von beiden Eltern abstammen oder gar Patchworksituationen, in denen die Kinder unterschiedlicher Abstammung in einer Familie zusammenleben?

Häufig leben die Kinder beider Partner unabhängig von ihrer biologischen Abstammung wie gemeinsame Kinder in der Familie und sollen auch im Erbfall wie diese begünstigt werden.

Wurde eine Adoption im Kindesalter – aus welchem Grund auch immer – nicht durchgeführt, wird, wenn überhaupt über Regelungen zur Rechtsnachfolge nachgedacht wird, zumeist eine testamentarische Lösung bevorzugt.

Eine solche testamentarische Lösung behebt aber nicht die Folgen der unterschiedlichen steuerrechtlichen Behandlung der Kinder unterschiedlicher biologischer Abstammung. Es hängt – je nach testamentarischer Gestaltung – letztlich vom Zufall (Wer stirbt zuerst?) ab, ob der Erbe als Kind des Erblassers oder als Dritter behandelt wird.

Entgegengetreten werden kann dieser Folge durch die Adoption des Kindes. Dies ist, stehen der Annahme nicht Interessen der leiblichen Kinder des Annehmenden oder Interessen des Angenommenen entgegen, auch im Erwachsenenalter möglich. Auch die (Erwachsenen-) Adoption ist indes kein „Allheilmittel“ für alle mit der Rechtsnachfolge auftretenden Probleme. Auch mit der Adoption können Schwierigkeiten verbunden sein, die wiederum testamentarische Gestaltungen erfordern, um die gewünschte Rechtsnachfolge herbeizuführen.

Sollen Gestaltungen in der Rechtsnachfolge durch nichtleibliche Kinder gefunden werden, stellt – insbesondere aus erbschaftssteuerlicher Sicht – die Erwachsenenadoption ein Mittel dar, welches innerhalb eines abgestimmten Systems lebzeitiger und letztwilliger Verfügungen eine wichtige Rolle spielen kann und aufgrund der Entwicklungen erbschaftssteuerrechtlich wohl auch spielen wird.